

Jede Woche erscheint eine
Nummer. Lithographierte
Beilagen und in den Text
gedruckte Holzschnitte nach
Bedürfnis. — Bestellun-
gen nehmen alle Buch-
handlungen, Verkäm-
per und Zeitungs-Gredi-
zionalen Deutschlands und
des Auslandes an. —
Abonnementssatz im

Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Handel 7 Gulden thü-
nis oder 4 Thlr. preuß.
Kour für den Jahrgang. —
Einrichtungsgebühr für
Aufstellungen 2 Thlr. für
den Raum einer gesetzte-
nen Zeitzeile. — Adresse:
„Redaktion der Eisenbahn-
Zeitung“ oder: „J. B.
Metzlersche Buchhand-
lung in Stuttgart.“

XVIII. Jahr.

3. November 1860.

Nro. 44.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Tages-Ordnung der am 12. November 1860 in Hamburg zusammengetretenen außerordentlichen General-Versammlung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. — Die Belgischen Eisenbahnen. (Schluß.) Der Rhein-Elbe-Kanal. — Zeitung. Inland. Preußen. — Ankündigungen.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Tages-Ordnung der am 12. November 1860 in Hamburg zusammengetretenen außerordentlichen General-Versammlung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. *)

I. Berathung des Entwurfs eines neuen Vereins-Reglements für den Güterverkehr und des dazu gehörigen Uebereinkommens der Vereins-Verwaltungen.

Kommission:

1. R. Hannoversche General-Direktion der Eisenbahnen u. Telegraphen,
2. General-Direktion der R. Bayerischen Verkehrs-Anstalten,
3. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft,
4. Directorateum der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft,
5. Directorateum der Berlin-Potsdam-Magdeburger E.B.-Gesellschaft,
6. Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direktion,
7. Direktion der a. v. Kaiser Ferdinands Nordbahn,
8. Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft,
9. Directorateum der Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger E.B.-Gesellschaft,
10. R. Preußische Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
11. R. Preußische Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn,
12. Verwaltungsrath der R. K. priv. Österreicherischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft,
13. Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft,
14. R. Preußische Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken,
15. R. Sächsisches Finanz-Ministerium, Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrs-mittel,
16. Verwaltungsrath der R. K. priv. südlichen Staats-, Lombardisch-Benez. und Central-Ital. Eisenbahn-Gesellschaft,
17. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft,
18. R. Württembergische Eisenbahn-Direktion.

II. Vorlage der geschäfts-führenden Direktion wegen Ausführung des Beschlusses, betr. die Gründung einer Zeitung des Vereins.

III. Vorlage derselben Direktion, betr. die Aufnahme der Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft in den Verein resp. die Seitens einiger Verwaltungen dagegen erhobenen Einwendungen.

Berlin, den 20. Oktober 1860.

Die geschäfts-führende Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Journier.

Was die Gegenstände der Berathung für die bevorstehende außerordentliche Generalversammlung betrifft, so liegt

ad I der Tagesordnung der Entwurf eines „Reglements für den Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen“ nebst einer „Begründung“ dieses Entwurfs, dann der Entwurf eines „Uebereinkommens zum Reglement u.c.“ bereits vor, wie unterlassen jedoch diese Dokumente hier mitzutheilen, uns vorbehaltend, daß aus der Berathung der Generalversammlung hervorgehende neue Reglement s. 3. vollständig zu bringen.

*) In der General-Versammlung zu Danzig am 30. Juli d. J. wurde beschlossen, daß eine Revision des Vereins-Güter-Reglements vorgenommen und das Ergebnis der kommissionellen Berathungen hierüber event. einer zu beruhenden außerordentlichen General-Versammlung zur Berathung und Beschlussnahme vorgelegt werde. Die Kommission ist in Dresden zusammengetreten und es handelt sich nunmehr darum, den von ihr bearbeiteten Entwurf eines neuen Vereins-Güter-Reglements nebst Uebereinkommen der Beschlussfassung einer General-Versammlung zu unterstellen.

ad II der Tagesordnung geht aus einer Mittheilung der geschäfts-führenden Direktion hervor, daß mit den Beschlüssen der Danziger Generalversammlung über die Herausgabe einer Vereinszeitung sich fast sämmtliche Vereinsverwaltungen einverstanden erklärt haben, so daß die bezüglichen Maßregeln demnächst werden ins Leben treten können. Bei der bevorstehenden außerordentlichen General-Versammlung handelt es sich darum, nach dem Antrag der geschäfts-führenden Direktion die bereits gewählte aus 6 Mitgliedern bestehende Redaktions-Kommission um ein weiteres Mitglied zu verstärken.

ad III der Tagesordnung enthält die Vorlage der geschäfts-führenden Direktion Folgendes:

Die Direktion der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft zu Amsterdam beantragte unterm 18. Oktober v. J. ihre Aufnahme in den Verein. Die Niederländische Rhein-Eisenbahn führt von Amsterdam und Rotterdam über Utrecht und Arnheim nach der Preußischen Grenze bei Emmerich und ist 23.24 Meilen lang.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein ist nach den §§. 2 und 13 des Vereins-Statuts zu beurtheilen. Der erstere §. bestimmt: „Zur Theilnahme an dem Vereine sind sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen berechtigt, welche ihr Domicil in einem zum Deutschen Bundesgebiete gehörenden oder in einem solchen Lande haben, welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht, jedoch nur bezüglich derjenigen Bahnstrecken, welche in einem Lande gelegen sind, welches zum Deutschen Bundesgebiete gehört, oder in einem solchen welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht.“ Hierach sind als Bedingungen der Aufnahmefähigkeit vorgeschrieben, daß sowohl das Domicil als die Bahnstrecken des aufzunehmenden Mitgliedes in einem „zum Deutschen Bundesgebiete gehörenden Lande oder in einem solchen gelegen seyn müssen, welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht.“ Jede Eisenbahn-Verwaltung, welche eine dieser beiden Bedingungen erfüllt, ist zur Theilnahme am Verein berechtigt (siehe Eingang des §. 2).

Die Niederlande selbst, als geographischer Körper und Einzelstaat betrachtet, gehört zum Deutschen Bundesgebiete nicht, dagegen ist die Niederländische Regierung wegen des zu den Niederlanden gehörenden Großherzogthums Luxemburg notorisch Mitglied des Deutschen Bundes und als solche eine „Deutsche Bundes-Regierung.“ Da nun die Niederländische Rhein-Eisenbahn in einem Lande gelegen ist, welches unter einer Deutschen Bundes-Regierung steht, die Antragstellerin mithin in der Lage ist, die statutarische Bedingung ihrer Aufnahme in den Verein erfüllen zu können, so ist sie auch zur Theilnahme an demselben berechtigt.

Der, wie oben angeführt, bei der Aufnahme neuer Mitglieder ferner in Betracht zu ziehende §. 13 des Vereins-Statuts lautet: „Die Aufnahme neu eintretender Verwaltungen geschieht, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, lediglich durch Anmeldung bei der geschäfts-führenden Direktion, welche die übrigen Verwaltungen davon benachrichtigt.“ Hierach hätte die Beitritts-Eklärung der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft, deren Theilnahmerecht am Vereine, wie nachgewiesen worden, gar nicht zweifelhaft ist, Seitens der unterzeichneten Direktion acceptirt und die Genehmigung der General-Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte nachge sucht werden müssen. Statt dessen hatten wir den Antrag, vielleicht aus zu weit gegangener Vorsicht, der Verfassungs-Kommission zur Prüfung und Berichterstattung an die Danziger General-Versammlung überwiesen. Schon bei den Kommissions-Berathungen stellte sich aber heraus, daß die Niederländische Rhein-Eisenbahn innerhalb derjenigen Grenzen gelegen ist, welche der §. 2 des Vereins-Statuts für den Kreis des Vereins gezogen hat, und daß es sonach einer Vorlage an die Kommission dieserhalb gar nicht bedarf hätte. In dem betreffenden Kommissionsberichte heißt es wörtlich: „Anlangend nun zunächst den vorliegenden speziellen Aufnahmefall der Niederländischen Rhein-Eisenbahn, so war die Kommission darüber nach gegenseitiger Aussprache einver-